



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5031.02

WSU/P115031
Basel, 23. Februar 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 22. Februar 2011

Interpellation Nr. 6 Jürg Meyer betreffend Neuerungen in der Sozialhilfe in der Richtung des zweiten Arbeitsmarktes

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. Februar 2011)

„Sozialhilfe muss die Hinführung der unterstützten Menschen in einen würdigen, zukunftsfähigen Arbeitsmarkt anstreben. Hierzu gehören Ziele der Aktivierung und des Standhaltens in oft schwierigen Tagesstrukturen. Hierzu gehört auch, dass von den unterstützten Menschen Mitwirkungspflichten und Selbstverantwortung gefordert werden. Hierzu muss im Hinblick auf die vielfältigen negativen Erfahrungen, welche mit dem Verlust der Arbeit verbunden sind, das Selbstvertrauen gestärkt werden. Dies zwingt nicht zuletzt zu Zurückhaltung bei Sanktionierungen. Über das blosse Abfordern von Gegenleistung hinaus muss angestrebt werden, die Fähigkeiten und Potentiale der betroffenen Menschen realitätsgerecht zu erkennen, zu aktivieren und weiterzubilden. Kreative Begabungen müssen erkannt und unterstützt werden. So wichtig wie die Aktivierung ist es, der Gefahr der Isolierung und des Verlusts von Zukunftshoffnung als Folge der Armut zu begegnen und das Vertrauen in die eigenen Kräfte zu stärken. Dies gilt genau so für Arbeits- und Ausbildungseinsätze im zweiten Arbeitsmarkt wie für Schritte für den ersten Arbeitsmarkt. Ohne die Förderung der Potentiale und Kompetenzen der betroffenen Menschen verkommt der zweite Arbeitsmarkt zu blosser Zwangsarbeit.“

Die Sozialhilfe Basel plant jetzt, in Zusammenarbeit mit der Dockgruppe in Basel-Stadt den zweiten Arbeitsmarkt zu fördern. Geplant sind zunächst 100 Arbeitsplätze. Ebenso steht die Übernahme des Projekts Passage der Stadt Winterthur in Aussicht. Mit diesem Projekt sollen Arbeitsfähige, welche Sozialhilfe beantragen, zuerst einen bezahlten Arbeitseinsatz, vielleicht von einem Monat, leisten müssen, ehe sie Unterstützung erhalten.

Im Hinblick auf diese Neuerungen möchte ich folgende Fragen stellen:

1. Arbeitseinsatz in der Dockgruppe:
 - a. Wieviel kostet der Arbeitseinsatz pro Monat für den Kanton? Wieviel erhält davon die unterstützte Person als Entgelt für seine Arbeit? Wieviel erhalten die Organisatoren des Einsatzes? Werden die unterstützten Personen einbezogen in die obligatorischen Sozialversicherungen, unter anderem in die Unfallversicherung?
 - b. Welche Möglichkeiten haben die unterstützten Personen, selbst Entscheidungen über ihre weitere berufliche Entwicklung zu treffen?

- c. Können trotz des Marktdruckes, der in solchen Institutionen bestehen kann, die Fähigkeiten und Potentiale der beteiligten Menschen gefördert und weitergebildet werden? Muss nicht vor allem im zweiten Arbeitsmarkt die Weiterbildung gleichwertig neben die Arbeit treten?
2. Projekt Passage:
- a. Wie kann erreicht werden, dass die sorgfältige Standortbestimmung in Zusammenarbeit mit den Betroffenen ab 1. Stunde den unbedingten Vorrang vor dem Abfordern irgendeiner Arbeit erhält? Wie kann verhindert werden, dass als Folge von Passage die dringliche Standortbestimmung um einige Wochen oder Monate aufgeschoben wird?
 - b. Wie kann die Passagearbeit eingesetzt werden, um die Fähigkeiten und Potentiale der Betroffenen zu erkennen und zusammen mit ihnen weiterzuentwickeln?
 - c. Zur interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe und Invalidenversicherung gehört es, dass die eingeleiteten Integrationswege auch nach dem Wechsel der institutionellen Zuständigkeit fortgeführt werden. Wie kann erreicht werden, dass dies nicht durch die Passagearbeit blockiert wird?

Jürg Meyer“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Die Sozialhilfe Basel-Stadt ist - wenn immer die persönliche Situation der unterstützten Person es zulässt – zusammen mit dem Arbeitsintegrationszentrum AIZ darum bemüht, eine (Wieder-)Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt und die persönlichen Voraussetzungen der Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe lassen das aber nicht in jedem Fall zu.

Es sind immer mehr Langzeitbeziehende zu verzeichnen, bei denen nicht mit einer Ablösung durch eine geregelte Anstellung zu rechnen ist. Diese Menschen verlieren nicht nur die finanzielle Existenzsicherung, sondern oft auch ihr Selbstwertgefühl und isolieren sich zusehends. Die Sozialhilfe ist darum bemüht, mit ganz unterschiedlichen Massnahmen auf die jeweils individuell unterschiedlichen Voraussetzungen einzugehen.

Dazu benötigt die Sozialhilfe eine genaue Abklärung, die jeweils nach der Anmeldung vorgenommen wird und zu der unter Umständen auch der einmonatige Einsatz in Passage gehört.

Als Anschlusslösung fehlten in Basel-Stadt bisher unbefristete Dauerarbeitsplätze, mit denen Klientinnen und Klienten wieder einen geregelten Tagesablauf und soziale Kontakte erhalten sowie selber etwas zu ihrem Lebensunterhalt beitragen können.

2. Beantwortung der Fragen

2.1 Arbeitseinsatz in den Dockgruppe

Frage 1 a: Wieviel kostet der Arbeitseinsatz pro Monat für den Kanton? Wieviel erhält davon die unterstützte Person als Entgelt für seine Arbeit? Wieviel erhalten die Organisatoren des Einsatzes? Werden die unterstützten Personen einbezogen in die obligatorischen Sozialversicherungen, unter anderem in die Unfallversicherung?

Die im Rahmen des iJob-Modells geschaffenen Arbeitsplätze sind Dauerarbeitsplätze für Menschen, die aufgrund verschiedener Faktoren – wie zum Beispiel Alter, fortdauernde Langzeitarbeitslosigkeit, signifikante Leistungsbeeinträchtigung usw. – längerfristig nicht mehr in der Lage sind, im ersten Arbeitsmarkt (wieder) Fuss zu fassen.

Im iJob-Modell werden keine Programmkosten an die Anbieter bezahlt. Die unterstützten Personen erhalten von Dock in Abhängigkeit ihrer Leistungsfähigkeit einen Lohn, der an die Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe angerechnet wird. Die unterstützten Personen erhalten den bei Lohnarbeit üblichen Einkommensfreibetrag (CHF 150 bis 400). Es bestehen die bei einem Arbeitsverhältnis üblichen Sozialversicherungen, so auch die obligatorische Unfallversicherung. Die Sozialhilfe vergütet Dock die gesamten Lohnkosten (inkl. Arbeitgegendenanteil Sozialversicherungen) und ab 2012 pro zugewiesen Person zusätzlich CHF 800 Anmeldegebühr.

Frage 1 b: Welche Möglichkeiten haben die unterstützten Personen, selbst Entscheidungen über ihre weitere berufliche Entwicklung zu treffen?

Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht sind die Sozialhilfebeziehenden verpflichtet, alles in ihrer Möglichkeit Stehende zu unternehmen, um ihre Notlage aus eigener Kraft aufzuheben oder mindestens zu lindern. Wie sie dies tun, steht ihnen weitgehend frei, sofern die gewählten Schritte nachvollziehbar und zielgerichtet sind. Dementsprechend besteht eine sehr grosse Gestaltungs- und Entscheidungskompetenz bei der betroffenen Person.

Die Realität zeigt aber, dass gerade in Not geratene Menschen in diesem Prozess oft Unterstützung bedürfen. Sie verfügen häufig aufgrund ihrer aktuellen Situation über zuwenig eigene Ressourcen, um obiger Verantwortung volumnäßig nachzukommen.

Die Sozialhilfe verfügt über verschiedene Instrumente um die Sozialhilfebeziehenden in ihren Bemühungen, ihre Notlage zu lindern, zu unterstützen. Unter anderem besteht die Möglichkeit, Personen, die über entsprechende Voraussetzungen verfügen, mit arbeitsmarktlchen Massnahmen zu unterstützen. Diese Leistungen werden durch das Arbeitsintegrationszentrum AIZ durchgeführt. Wo nötig, können auch angemessene Unterstützungen im medizinischen Bereich gewährt werden. Zudem stehen nun neu – neben den bewährten Stadthelfer-Einsatzplätzen – die erwähnten Dauerarbeitsplätze zur sozialen Integration zur Verfügung.

Die Sozialhilfe und das AIZ berücksichtigen dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten die individuellen Faktoren der Betroffenen, welche im ganzen Prozess eng eingebunden sind. Es wird primär mit Überzeugung gearbeitet. Dies verspricht grundsätzlich den schnellsten und nachhaltigsten Erfolg.

Gegen Personen die sich ihrer Verantwortung und dem Unterstützungsangeboten bewusst und aus freiem Willen entziehen, können jedoch Massnahmen als Auflage verfügt oder Sanktionen ausgesprochen werden. Im Bezug auf das iJob-Modell sind keine verfügbten Teilnahmen oder Sanktionen vorgesehen. Die Plätze werden nur an motivierte und interessierte Klientinnen und Klienten vergeben.

Frage 1 c: Können trotz des Marktdruckes, der in solchen Institutionen bestehen kann, die Fähigkeiten und Potentiale der beteiligten Menschen gefördert und weitergebildet werden? Muss nicht vor allem im zweiten Arbeitsmarkt die Weiterbildung gleichwertig neben die Arbeit treten?

Ganz bewusst wird im iJob-Modell auf Weiterbildungsmassnahmen verzichtet. Die Teilnehmenden sind in der Regel langjährig vom ersten Arbeitsmarkt ausgeschlossen. In den dazwischen liegenden Jahren haben sie meist das gesamte Netz der Sozialen Sicherheit mit all den Unterstützungs- und Weiterbildungsangeboten durchlaufen. Auf ein Mehr des Selben wird deshalb bewusst verzichtet. Es soll vor allem darum gehen, die Teilnehmenden über einen geregelten Arbeitsalltag wieder zu stabilisieren und ihnen über einen gesicherten Arbeitsplatz Selbstwert zurückzugeben.

Sollte im Lauf der fortdauernden Arbeit ein Weiterbildungsbedarf entstehen, besteht die Möglichkeit, sie im ordentlichen Unterstützungsprozess zu bewilligen.

2.2 Projekt Passage

Frage 2 a: Wie kann erreicht werden, dass die sorgfältige Standortbestimmung in Zusammenarbeit mit den Betroffenen ab 1. Stunde den unbedingten Vorrang vor dem Abfordern irgendeiner Arbeit erhält? Wie kann verhindert werden, dass als Folge von Passage die dringliche Standortbestimmung um einige Wochen oder Monate aufgeschoben wird?

Die Sozialhilfe weist die für den Passage-Einsatz vorgesehenen Klientinnen und Klienten dem Arbeitsintegrationszentrum AIZ zu. Das AIZ überweist in die Passage-Einsätze. Der Einsatz im Pilotprojekt Passage dauert einen Monat. In dieser Zeit kann keine umfassende Standortbestimmung erarbeitet werden. Diese Aufgabe übernimmt das AIZ nach einem weiteren Auftrag der Sozialhilfe im Anschluss an Passage. Hingegen ist es die Aufgabe von Passage, Kernkompetenzen wie Zuverlässigkeit, manuelle Fertigkeiten und soziales Verhalten einzuschätzen. Die Erkenntnisse aus diesem Einsatz werden mit den einzelnen Klientinnen und Klienten besprochen und dem AIZ sowie der Sozialhilfe übermittelt. Ein sofortiger Arbeitseinsatz über Passage ermöglicht den bisher schnellsten Einstieg zur Klärung der weiteren beruflichen Integration.

Frage 2 b: Wie kann die Passagearbeit eingesetzt werden, um die Fähigkeiten und Potentiale der Betroffenen zu erkennen und zusammen mit ihnen weiterzuentwickeln?

Die für Passage vorgesehenen Klientinnen und Klienten werden bei der Antragsstellung um Sozialhilfe nach speziellen Kriterien ausgewählt. Mehrheitlich sind wenige oder gar keine Hinweise bezüglich des Potenzials und der realen Chancen für die Integration in den Ersten Arbeitsmarkt vorhanden. Auf Passage können andere Massnahmen, so auch arbeitsmarktliche folgen. Durch diesen frühzeitigen Arbeitseinsatz bei Passage kann wertvolle Zeit für eine spätere Qualifizierung oder Vermittlung der Klientinnen und Klienten gewonnen werden.

Frage 2 c: Zur interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe und Invalidenversicherung gehört es, dass die eingeleiteten Integrationswege auch nach dem Wechsel der institutionellen Zuständigkeit fortgeführt werden. Wie kann erreicht werden, dass dies nicht durch die Passagearbeit blockiert wird?

Auf keinen Fall wird der Passageeinsatz eine bereits eingeleitete Massnahme behindern oder blockieren. Wer zum Beispiel noch nicht ausgesteuert ist und Ansprüche auf Arbeitslosentaggelder hat, wird nicht in Passage zugewiesen. Sofern durch die Invalidenversicherung aktuelle Massnahmen mit den Klientinnen und Klienten durchgeführt werden, erfolgt ebenso keine Zuweisung zu Passage. Die Abstimmung zwischen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe wird nach Anmeldung der Klientinnen und Klienten beim AIZ durch das AIZ sichergestellt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin